Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1146**

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung

- Nr. 697, 888 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Minister Dr. Spiecker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Bundestag in seiner 64. Sitzung vom 12. Mai 1950 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung wird wie folgt geändert:

I. § 6 enthält an Stelle der bisherigen Absätze 4, 5 und 6 folgende Absätze 4, 5 und 6:

„(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann das Land der Bundesvermögens- und Bauabteilung die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes übertragen. Das Land kann bei der Oberfinanzdirektion eine Landesvermögens- und Bauabteilung einrichten, welche Landesvermögen verwaltet und Bauaufgaben des Landes erledigt und mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen ist. Auf Antrag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde soll der Bund einer solchen Landesvermögens- und Bauabteilung die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes übertragen, wenn eine solche Regelung im Interesse des Landes geboten ist und überwiegende Interessen des Bundes nicht entgegenstehen. Soweit die Bundesvermögens- und Bauabteilung Landesvermögen verwaltet oder Bauaufgaben des Landes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen der zuständigen obersten Landesbehörde zu befolgen. Soweit die Landesvermögens- und Bauabteilung Bauaufgaben des Bundes zu erledigen hat, hat sie die Weisungen des Bundesministers der Finanzen zu befolgen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

(5) Die örtlichen Aufgaben der Bundesbauverwaltung werden durch Landesbehörden wahrgenommen, die der Bundesfinanzminister im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt; die örtlichen Aufgaben der Bundesvermögensverwaltung können einer Landesbehörde übertragen werden, die der Bundesfinanzminister im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Die Landesbehörden haben die Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der zuständigen Oberfinanzdirektion zu befolgen.

(6) Soweit Landesaufgaben durch den Bund oder Bundesaufgaben durch das Land wahrgenommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen."

II. In § 16 Absatz 1 Zeile 1 werden zwischen die Worte „kann" und „aus" folgende Worte eingefügt: „mit Zustimmung der Landesregierung".

Bonn, den 12. Juli 1950

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger
Vorsitzender

Dr. Spiecker
Berichterstatter